

Nach dem Tode des Bischofs Anton gelangten Kaiser Friedrich, König Ladislaus von Ungarn und Herzog Sigmund aufs neue an den Papst, um die Bestätigung Wyßmayers zu erwirken. Letzterer selbst sandte Procuratoren nach Rom, welche in seinem Namen den Papst um Verzeihung bitten und das Beste versprechen sollten. Kalixt III. ließ sich endlich zur Nachgiebigkeit bewegen. Er absolvierte den Leonhard Wyßmayer von den Zensuren, welche er sich durch unbefugte Einmischung in die Regierung und Administration des Bistums zugezogen. Doch soll er innerhalb 8 Tagen sich einen Beichtvater erwählen, diesem seine Vergehen beichten und von ihm unter Auferlegung angemessener Buße die Lossprechung erhalten. Vor Abfluß weiterer 8 Tage soll er alle Güter, Burgen usw. des Bistums in die Hände des Kardinals und Bischofs Nikolaus Cusa übergeben und sie dann von demselben Kraft der apostolischen Schreiben wieder empfangen. Weiterhin hat sich Leonhard drei Monate hindurch vom Eintritte in die Kirche und von Pontifikalhandlungen zu enthalten und dann innerhalb anderer zwei Monate schriftlichen Bericht an den Papst zu geben, daß dies alles geschehen sei. Ebenso ist er gehalten, innert Jahresfrist nach Rom zu kommen und sich dem Papste zu präsentieren.

Kalixt III. ernannt sodann den Leonhard zum Bischofe von Chur und gestattet demselben, sich die Konsekration von einem beliebigen Bischofe erteilen zu lassen. Dies ist der Inhalt zweier Bullen vom 12. November 1456. ¹⁾ Eine dritte Bulle gleichen Datums ist an den Cardinal Cusa von Brixen und an den Bischof von Augsburg gerichtet und beauftragt dieselben, von allen Zensuren zu absolvieren, welche die Anhänger inkurriert haben, sowie das über Stadt und Diözese Chur verhängte Interdikt aufzuheben. Auch sollen sie über die Ansprüche entscheiden, welche der Bischof und Administrator Heinrich an einzelne zu haben glaubte. ²⁾

Nun war also Leonhard rechtmäßiger Bischof geworden, allein seine Regierung war nur von sehr kurzer Dauer. Wir wissen von derselben folgendes:

Am 12. April 1458 schließt Bischof Leonhard mit dem Domkapitel und den Gotteshausleuten im Domleschg, Oberhalbstein, Bergell, Engadin, Münstertal, an der Etsch, zu Bergün, Schams, Rheinwald, Obervaz usw. eine Vereinbarung wegen Bezahlung der

¹⁾ Vatiz. Archiv. Reg. Calixti III. ann. I., II. Tom XI. fol. 169 u. 170.

²⁾ I. c. fol. 172.